

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.236.500

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14618/J-NR/2023

Wien, am 24. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2023 unter der Nr. **14618/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sachverständige psychiatrische Kriminalprognostik“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- 1. *Wie viele eingetragene Sachverständige für das Fachgebiet der psychiatrischen Kriminalprognostik gibt es in Österreich?*
- 6. *Wie viele eingetragene Sachverständige für das Fachgebiet der Psychiatrie gibt es in Österreich?*

Die Liste aller in Österreich gerichtlich zertifizierten und allgemein beeideten Sachverständigen kann online unter der Webseite [Sachverständige Suche \(justizonline.gv.at\)](http://justizonline.gv.at) abgefragt werden. Zum Stichtag 30.3.2023 sind 19 Sachverständige im Fachgebiet Medizin - Psychiatrische Kriminalprognostik und 103 Sachverständige im Fachgebiet Medizin - Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin eingetragen.

Zu den Fragen 2, 4 und 5:

- *2. Über welche besondere Ausbildung und Erfahrungen verfügen diese Sachverständigen gegenüber Sachverständigen der Psychiatrie?*
- *4. Ist diese Anzahl von Sachverständigen ausreichend?*
- *5. Wenn nein, was sind die dafür maßgeblichen Gründe und welche Maßnahmen setzen Sie, um das zu beheben?*

In das Fachgebiet „Psychiatrische Kriminalprognostik“ können sich (nur) Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Neurologie eintragen lassen, die das Österreichische Ärztekammer-Diplom in der Diplomweiterbildung „Forensisch-psychiatrische Gutachten“ absolviert haben. Im Rahmen dieser Weiterbildung wird auch ein besonderes Augenmerk auf die forensische Praxis bzw. entsprechende praktische Übungen gelegt.

Selbstverständlich ist eine höhere Anzahl an in die Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Personen (auch) in diesem Fachgebiet wünschenswert. Dabei ist zu betonen und zu beachten, dass Sachverständige aus diesem Fachgebiet, die ein „Prognosegutachten“ erstellen, das spezifische kriminologische und kriminalwissenschaftliche Kenntnisse erfordert, zumindest für den Teil des Gutachtens, der sich mit der Prognose künftiger Straftaten befasst, eine stundenweise Abrechnung ihrer Gebühren auf der Basis des § 34 Abs. 1 GebAG (d.h. anhand jener Einkünfte, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge) unter Vornahme eines 20%igen Abschlags gemäß § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG vornehmen können. Insofern sind sie nicht auf eine Gebührenabrechnung ausschließlich nach dem „Ärztetarif“ des § 43 GebAG beschränkt.

Auf den Bedarf der Gerichte in diesem Bereich (wie auch auf die möglichen positiven gebührenrechtlichen Effekte für Sachverständige des Fachgebietes „Psychiatrische Kriminalprognostik“) wurde und wird die Ärzteschaft und deren Vertreter:innen von Seiten der Justiz immer wieder aufmerksam gemacht und hingewiesen; zuletzt unter anderem im Rahmen entsprechender gemeinsamer Informationsveranstaltungen der Gerichte und der Österreichischen Ärztekammer für für eine Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste in Betracht kommende Ärztinnen und Ärzte.

Zu den Frage 3, 8, 10, 16:

- *3. Wie viele Gutachten haben diese Sachverständigen in den vergangenen zehn Jahren für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte erstellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*

- *8. Wie viele der eingetragenen psychiatrischen Sachverständigen erstatten regelmäßig (mehrmais im Jahr) Gutachten für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte?*
- *10. Wie viele Gutachten haben diese Sachverständigen in den vergangenen zehn Jahren erstellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*
- *16. Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartefrist, bis ein Gutachten vorliegt? Mit der Bitte um Auflistung der vergangenen zehn Jahre.*

Es wird auf die beiliegenden Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz verwiesen.

Zur Frage 7:

- *Wie viele davon verfügen über eine Berufspraxis als Psychiater, wie viele sind Neurologen?*

Dazu liegen keine automationsunterstützt generierbaren Zahlen vor. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass eine händische Auswertung sämtlicher eingetragenen Sachverständigen für das Fachgebiet der Psychiatrie wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Zur Frage 9:

- *Wie hoch ist der Altersdurchschnitt der für das Fachgebiet der Psychiatrie eingetragenen Sachverständigen?*

Der Altersdurchschnitt der aktuell im Fachgebiet Medizin - Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin eingetragenen Sachverständigen beträgt 65,4 Jahre.

Zu den Fragen 11 und 12 sowie 17 bis 20:

- *11. Ist diese Anzahl von Sachverständigen ausreichend?*
- *12. Wenn nein, was sind die dafür maßgeblichen Gründe und welche Maßnahmen setzen Sie, um das zu beheben?*
- *17. Wie haben sich die Gebührensätze für psychiatrische Gutachten im GebAG in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?*
- *18. Sind diese Gebührensätze zeitgemäß?*
- *19. Planen Sie eine Anpassung dieses Gebührensatzes?*
- *20. Wenn nein, warum nicht?*

Wie im Fachgebiet „Psychiatrische Kriminalprognostik“ ist auch in den weiteren psychiatrischen Fachgebieten der Gerichtssachverständigenliste eine höhere Zahl an eingetragenen Personen sehr wünschenswert. Hier stellt sich derzeit das Problem, dass in

diesem Bereich ganz generell ein Mangel an Fachärztinnen und Fachärzten zu beobachten ist, was sich nachteilig auf die Zahl an Personen, die bereit sind, sich für eine Tätigkeit für die Gerichte/die Staatsanwaltschaften zur Verfügung zu stellen, auswirkt. Gleichzeitig ist dem Bundesministerium für Justiz bewusst, dass eine adäquate Abgeltung der Sachverständigenleistungen mit ein wesentlicher Beweggrund dafür ist, sich in die Gerichtssachverständigenliste eintragen zu lassen.

Für ärztliche Sachverständigenleistungen enthält das GebAG in seinem § 43 den so genannten „Ärztetarif“, der in den in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Verfahren und Verfahrensarten zur Anwendung kommt und eine Pauschalabgeltung der Gebühr für Mühewaltung für die Untersuchung samt Befund und Gutachten vorsieht (deren Höhe sich nach der Art bzw. der Schwierigkeit der jeweiligen ärztlichen Sachverständigenleistung richtet). Diese Gebührensätze wurden zuletzt mit der am 1.7.2007 in Kraft getretenen Zuschlagsverordnung nach § 64 GebAG, BGBl. II Nr. 134/2007, beträchtlich angehoben.

Das Bundesministerium für Justiz bemüht sich bereits seit längerer Zeit intensiv um eine weitere Anhebung der festen Gebührenbeträge des GebAG auf der Grundlage des § 64 GebAG. Aufgrund der mit einer solchen Zuschlagsfestsetzung zwangsläufig (auch) für die öffentlichen Haushalte verbundenen erheblichen Mehrausgaben und angesichts der in den letzten Jahren durchwegs sehr angespannten budgetären Situation konnte dieses Vorhaben bislang aber leider nicht umgesetzt werden. Nach Erhöhung im Bereich der Notar:innen und Rechtsanwält:innen ist eine Zuschlagsverordnung gemäß § 64 GebAG der nächste wichtige Schritt.

Aufgrund der Wichtigkeit des Themas für die Gerichte und Staatsanwaltschaften hat im Bundesministerium für Justiz zuletzt eine Gesprächsrunde stattgefunden, an der – neben Vertreter:innen des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen, der Österreichischen Ärztekammer und des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – Vertreter:innen des BMI, BMF und des Dachverbands der Sozialversicherungsträger teilgenommen haben, die von einer Zuschlagsfestsetzung unmittelbar und in relevanter Weise budgetär betroffen wären. (Auch) auf der Grundlage dieser Erörterungen hat das Bundesministerium für Justiz bereits einen (weiteren) entsprechenden Vorschlag für eine Zuschlagsverordnung nach § 64 GebAG erstellt und an die budgetär primär betroffenen Ressorts zur weiteren Abstimmung übermittelt.

Was den Bereich der Gebühren der psychiatrischen Sachverständigen angeht, so ist es im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 gelungen, eine merkliche Verbesserung für diese Sachverständigengruppe zu erreichen. Mit diesem Bundesgesetz ist im

Gebührenanspruchsgesetz die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung für gewisse psychiatrische Sachverständigenleistungen eingeführt worden. Nach der Bestimmung des § 43 Abs. 1a GebAG kann (ausgenommen in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG) die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nunmehr nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit abgerechnet werden. Die Gebühr dafür beträgt für jede (begonnene) Stunde 110 Euro.

Zu den Fragen 13, 14 und 15:

- *13. Wie viele Untersuchungen betreffend Einweisung in den Maßnahmenvollzug wurden in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*
- *14. Wie viele Folgeuntersuchungen wurden in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*
- *15. Von wem wurden diese Untersuchungen und Folgeuntersuchungen durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung der Sachverständigen nach Fachbereichen und Jahren.*

Mangels spezifischer Erfassung der Untersuchungen nur betreffend Einweisung in den Maßnahmenvollzug und zu diesbezüglichen Folgeuntersuchungen ist eine automationsunterstützte Auswertung nicht möglich. Eine händische Auswertung aller in Frage kommenden Einzelverfahren im gesamten Bundesgebiet ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen, weshalb um Verständnis gebeten wird, dass davon abgesehen werden muss.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

